



DELIVERABLE 4.2

STRATEGY FOR A COOPERATIVE PLANNING PROCESS – LEITFADEN KOORDINierter PLANUNGSPROZESS / “PLANUNGSDIALOG“ (M 3-03)

Workpackage 4

Autor(en) Stefan Geier⁴, Lena Junger⁴, Benjamin Kohl², Franz Mauthner³, Ernst Meißner¹, Lorenz Mitterwenger-Fessler⁴, Christian Sakulin², Maria Schweighart¹, Gernot Stöglehner⁴

¹ Grazer Energieagentur

² Energieagentur Steiermark

³ AEE INTEC

⁴ Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung
Universität für Bodenkultur Wien

Fälligkeit von D4.2 04/2023

Abgabedatum 04/2024



Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	AKTUELLE HÜRDEN	4
2.1	Koordination und Informationsaustausch.....	4
2.2	Infrastrukturplanung und Investitionssicherheit.....	4
2.3	Bürgerbeteiligung und Kommunikation	5
2.4	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	5
3.	ERFOLGSFAKTOREN	6
3.1	Infrastrukturplanung und Umsetzung.....	6
3.2	Kommunikation und Bürgerbeteiligung	6
3.3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
4.	GOOD PRACTICE BEISPIELE.....	9
4.1	Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie (Stmk).....	9
4.2	Ökofonds Steiermark Förderung Energieraumplanung.....	10
	Kurzbeschreibung.....	10
4.3	Sachbereichskonzept Energie Steiermark.....	12
4.4	Infoportal Fernwärme-Ausbau der Salzburg AG und des Landes Salzburg	14
4.5	Infoportal der Salzburg Netz zu Versorgungsgebiet je Trafostation für erneuerbare Energiegemeinschaften	15
4.6	Sonnenstrom-Offensive Wien.....	16
4.7	Grabungskoordination	17
4.7.1	GEOLAND „GRABUNGSKATASTER“	17
4.7.2	Ergebnisse der Interviews mit den zuständigen Abteilungen für Grabungskoordination in den Städten Salzburg, Wien, Graz und Kapfenberg	18
5.	Zusammenfassung rechtliche Fragestellungen und erste Lösungsansätze	21
5.1.	Datenbereitstellung	21
5.2	Strategische Fragestellungen.....	25
6.	Literaturverzeichnis und Rechtsquellen	27



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte Fernwärme Verbundnetz Großraum Salzburg-Hallein;
Quelle: <https://www.salzburg-ag.at/waerme-wasser/privat/waerme/fernwaerme-ok.html> ..14

Abbildung 2: Online-Karte mit Auskunft Lokal- und Regionalbereich von Salzburg Netz;
Quelle: <https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html#wosteegmoeglich>.....15

Abbildung 3: Grabungskataster auf geoland.at; Quelle: <https://geoland.at/>18



1. EINLEITUNG

In diesem Modul wird versucht, Handlungsempfehlungen für einen „optimierten“ Infrastruktur-Planungsprozess zwischen Gebietskörperschaften von Land, Stadt, Gemeinde, Netzbetreibern, Energieversorgern, etc. zu skizzieren und good practice Beispiele zu Prozessen räumlicher Energieplanung darzustellen. Dieser Leitfaden beschreibt die wesentlichen Aspekte, auf die bei einer koordinierten Infrastrukturplanung (Fokus auf Energieversorgung) geachtet werden soll. Bestehenden Hürden im aktuellen Verfahren werden aufgezeigt und die Erfolgsfaktoren, sowie erforderliche Rahmenbedingungen für einen optimierten und effizienten Prozess werden dargestellt.

In den Kapiteln 2 und 3 werden aktuelle Hürden zusammengefasst und Erfolgsfaktoren/Rahmenbedingungen abgeleitet. In Kapitel 4 werden good practice Beispiele aus Österreich im Detail vorgestellt. Unter 4.7 sind die Interviews zur Grabungskoordination in einigen österreichischen Städten zusammengefasst.

Im Kapitel 5 werden die im Rahmen der Workshops mit Gebietskörperschaften und Netzbetreibern/Energieversorgern formulierten rechtlichen Fragestellungen zusammengefasst. Von den Kolleg:innen der Boku wurden dazu erste Lösungsansätze skizziert.

2. AKTUELLE HÜRDEN

2.1 KOORDINATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

- **Datenschutzbedenken:** Die Umsetzung einer konsistenten GIS-Darstellung der Energie-Infrastruktur wird durch Datenschutzbedenken und/oder konkrete datenschutzrechtliche Restriktionen behindert, was zu Informationslücken führt.
- **Fehlende Informationen** über Planungen anderer Akteure: Mangelnde Transparenz bezüglich der Planungen anderer Akteure erschwert die koordinierte Infrastrukturplanung.

2.2 INFRASTRUKTURPLANUNG UND INVESTITIONSSICHERHEIT

- **Unklare Vorgaben** für die Wärmeversorgungsdekarbonisierung (ggf.: Wärmewende): Es fehlen klare Richtlinien, insbesondere auf Bundesebene, für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, was sowohl auf Seite der Endkund:innen und Stadt-/ Gemeindeverwaltungen als auch auf Seite der Energieversorger/Netzbetreiber Unsicherheit in der Planung verursacht.



- **Netzbetreiberzusagen** ohne Verbindlichkeit: Netzbetreiber geben Zusagen zum Netzausbau von z.B. Fernwärme, jedoch ohne Verbindlichkeit; darauf kann die Kommune aber keine verbindlichen Vorgaben in z.B. ROG/REK zu bevorzugenden Energieversorgungslösungen aufbauen.
- **Unsicherheit über Anschlussbereitschaft** potenzieller Nutzer:innen: Die Unsicherheit darüber, wer tatsächlich an das Netz anschließen wird (z.B. aufgrund „raus aus Öl und Gas“), erschwert langfristige Planungen und Investitionen sowohl für Energieversorger/Netzbetreiber als auch für Kommunen.
- **Schwierigkeiten bei langfristigen Ausbauplänen** aufgrund kurzfristiger Kunden:inneninteressen: Die Ausarbeitung von langfristigen Ausbauplänen gestaltet sich schwierig, da sie oft von kurzfristigen Kunden:inneninteressen beeinflusst werden.
- **Freihaltung von Korridoren für Energieinfrastruktur:** Die Freihaltung von Korridoren für Infrastrukturprojekte stellt eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe dar.

2.3 BÜRGERBETEILIGUNG UND KOMMUNIKATION

- **Fehlende/unzureichende Bürgerbeteiligung** im suburbanen Raum: Insbesondere in suburbanen Gebieten fehlt eine ausreichende Bürgerbeteiligung, was die Abschätzung der Interessen zur Heizungsumstellung erschwert.
- **Notwendigkeit für klare Initiativen** seitens der Netzbetreiber/Energieversorger und verbesserte Kommunikation: Klare Initiativen seitens der Netzbetreiber sind erforderlich, begleitet von einer verbesserten Kommunikation, auch für nicht online erreichbare potenzielle Kund:innen.

2.4 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Widersprüche** zwischen Energiedurchleitungsgesetz und Aufgrabungsrichtlinien: Konflikte zwischen dem Energiedurchleitungsgesetz und den Aufgrabungsrichtlinien (Grabungssperren) führen zu Unsicherheiten und möglichen rechtlichen Problemen.
- **Fehlender rechtsverbindlicher Datenaustausch:** Die Abwesenheit eines rechtsverbindlichen Datenaustauschs erschwert die Zusammenarbeit und die Planungssicherheit.



3. ERFOLGSFAKTOREN

3.1 INFRASTRUKTURPLANUNG UND UMSETZUNG

- **GIS-Visualisierung:** Einsatz eines gemeinsamen GIS mit automatisierten Aktualisierungs-Routinen für eine transparente und harmonisierte Informationsdarstellung.
- **Berücksichtigung ausreichender Vorlaufzeit:** Planung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf, insbesondere bei Netzbetreibern bei mittelfristiger Planung (ca. 3-5 Jahre).
- **Bereitstellung umfassender Informationsgrundlagen:** Bereitstellung von Informationsgrundlagen u.a. für Endkund:innen, wie z.B. Karten mit Fernwärme-Erweiterungsgebieten, zur Unterstützung der Entscheidungsfindung.
- **Gemeinsame Festlegung von Trassen für Leitungsführung:** Stadt/Gemeinde und Netz-/Infrastrukturbetreiber.
- **„Grabungsarme“ Umsetzung:** Umsetzung von „grabungsarmen“ Methoden im Leitungsbau, um Beeinträchtigungen zu minimieren.
- **Berücksichtigung erforderlicher Flächen für FW-Ausbau und Dekarbonisierung** Erzeugungsanlagen, Speicher, ... in räumlichen Entwicklungskonzepten.
- **Berücksichtigung grüner Infrastruktur:** Einbeziehung des Prozesses „grüne Infrastruktur“ in die Planung, gegebenenfalls mit einem eigenen Planungsinstrument. Bzw. breiter gefasst: Erweiterung des Themas um Klimawandelanpassungsmaßnahmen und -strategien (Entsiegelung, Grünraumplanung, Naturkatastrophenprävention, Vermeidung von Hitzeinseln, etc.).

3.2 KOMMUNIKATION UND BÜRGERBETEILIGUNG

- Implementierung einer Organisations- und Kommunikations- und Entscheidungsstruktur für integrierte Planungsprozesse in der öffentlichen/kommunalen Verwaltung:
 - Quervernetzung bestehender Gremien/Ausschüsse/Fachabteilungen
 - Anpassung/Neustrukturierung von Kommunikations- und Entscheidungsfindungsroutinen
 - Sicherstellung einer konsistenten Transformationsplanung und -umsetzung: Von der strategischen Masterplanung (z.B.: Klimaneutralitätsfahrplan, kommunaler Wärmeplan) bis zur Umsetzungsplanung (Fernwärmeausbaustrategie, Bebauungsplanung, Baubewilligungsverfahren)
 - ...
- **Einbindung aller Akteure und Aufbau von Vertrauen:** Frühzeitige Einbindung sämtlicher Akteure, unter besonderer Berücksichtigung von Bürger:innen im suburbanen Raum.



- **Einbindung der für Straßenerhaltung zuständigen Abteilungen** von Bund, Land, Stadt und Gemeinde und Definition angemessener Forderungen und Kosten für die Oberflächeninstandsetzung
- **Regelmäßige Kommunikation aller Akteure:** Etablierung regelmäßiger Treffen aller Akteure zur Kommunikation und Planungsabstimmung, unter Berücksichtigung der „Tiefe“ des Dialogs.
- **Einbindung aller relevanten Infrastrukturanbieter:** u.a. auch Einbindung von Teleinfrastrukturanbietern in den Planungsprozess für eine umfassende Koordination.
- **Festlegung eines „Kümmersers“**
- **Aufbauen von Vertrauen „in der Runde“:** Rahmenbedingungen miteinander klären (z.B. Datenbereitstellung) und klare „Spielregeln“ festlegen
- **Strukturiertes Bürgerbeteiligungsmodell:** Einführung eines strukturierten Bürgerbeteiligungsmodells, umfassend Erstinformation, Fragebogenversand, Infoabende, Hotline, Ergebnisaufbereitung und Finalisierung.
- **Anreize für Bauträger und Eigentümergeinschaften** für Zentralisierung der Wärmebereitstellungsanlage in Mehrfamilienhäusern und für Generalsanierungen.
- **Vertrauensaufbau und klare Spielregeln:** Aufbau von Vertrauen innerhalb der Akteursrunde, Schaffung klarer Spielregeln für den Planungsprozess.
- **Win-Win-Situationen schaffen:** Schaffung von Win-Win-Situationen, bei denen jeder Akteur einen Nutzen generiert, insbesondere durch die Identifikation und Nutzung von Synergien.

3.3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Datenbereitstellung:** Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Bereitstellung und Nutzung von Daten zu leitungsgebundenen Energieträgern und Festlegungen von Fernwärmezonen in Raumordnungsplänen.
- **Klare übergeordnete Vorgaben zur Dekarbonisierung der (Fern-)Wärmesysteme**
Klare Vorgaben auf gesetzlicher Basis (idealerweise Bundesgesetz) fehlten bisher, EU-Vorgaben sind derzeit in Umsetzung in nationales Recht. Diese sind für Entscheidungsträger und Gremien insbesondere in größeren Fernwärmeunternehmen (z.B. Aufsichtsrat) verbindliche Vorgaben, die über den wirtschaftlichen Vorgaben in den Unternehmen stehen würden. Zugleich würden verbindliche zeitliche Vorgaben zum Ausstieg aus den bestehenden fossilen Einzelheizungen (z.B. „Ablaufdatum“ für Öl- und Gasheizungsanlagen bei Bestandsgebäuden) die Planungssicherheit für den Ausbau und die Verdichtung der Fernwärme deutlich erhöhen.



- **Konkretisierung des Begriffs „verbindlicher Dekarbonisierungsplan“**
(Verbindlichkeit nicht näher definiert): Vor allem in größeren Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften) ist die Frage, wer diesen Plan unterzeichnen soll, damit er diese Verbindlichkeit erfüllen kann, nicht geklärt. Dekarbonisierungspläne größerer Fernwärmeunternehmen enthalten öfters eine größere Anzahl von Einzelmaßnahmen, für die bei jeder Maßnahme eine Freigabe z.B. des Aufsichtsrats erforderlich ist (zu Bedenken: vielfach Anlagen, bei denen UVP-Verfahren erforderlich sind). Geschäftsführer sind beispielsweise an diese Entscheidungen des Aufsichtsrates gebunden.
- **Definition von Vorranggebieten** für leitungsgebundene Wärmeversorgung, wo entsprechende Wärmedichten vorhanden sind, in räumlicher Energieplanung und Festlegung über ROG/REK.
- **Novellierung MinROG** - Zuordnung der hydrothermalen Geothermie zum Bergrecht (anstelle des Wasserrechts) – für Dekarbonisierung Fernwärme, für Grabungskoordination weniger relevant (da MinROG ab 300m Tiefe)
- **Klare Vorgaben** für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ("Bundesländer-EWG")
- **Grabungsrechte und Servitute** (Beispiel Schweiz) – Exklusivität für z.B. FW möglich?
- **Einführung entsprechender Leitungsrechte**, wo noch nicht vorhanden (Fernwärme gleich wie bei Strom, Kanal etc.)
- **Langfristige und gesicherte Förderregelungen** mit ausreichender Mitteldotierung
- **Eintragung im zentralen Leitungskataster** wichtig zur Klärung ggf. der Schuldfragen im Schadensfall.



4. GOOD PRACTICE BEISPIELE

In diesem Kapitel werden good practice Beispiele zu räumlicher Energieplanung und Grabungskoordination für Energieversorgung dargestellt. Es wurde prinzipiell versucht, bei der Dokumentation der Beispiele nach folgendem Konzept vorzugehen, es muss aber darauf hingewiesen werden, dass nicht bei allen Beispielen zu jedem dieser Punkte Informationen verfügbar waren:

- Kurzbeschreibung
- Von wem ging die Initiative aus (Leitung)
- Wer ist im Prozess beteiligt
- Erfahrungswerte – Vorlaufzeit für Prozess
- Erfolgsfaktoren
- Bestehende Hürden – erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN SACHBEREICH ERNEUERBARE ENERGIE - SOLARENERGIE (STMK)

Kurzbeschreibung

Das Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie - Solarenergie in der Steiermark zielt darauf ab, den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, insbesondere durch die Förderung der Solarenergie/Photovoltaik. Es schafft ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Entwicklung von Photovoltaikanlagen und dem Schutz wertvoller landwirtschaftlicher sowie natürlicher Flächen. Das Programm unterstützt dabei die Ziele der Klima- und Energiestrategie 2030 und legt spezifische Maßnahmen fest:

- **Ausweisung von Vorrangzonen:** 36 Vorrangzonen für große Photovoltaikanlagen wurden festgelegt, um geeignete Flächen für die Errichtung zu sichern und in der lokalen Raumplanung kenntlich zu machen.
- **Vorgaben für die örtliche Raumplanung:** Beschränkungen und Kriterien für die Größe sowie Gestaltung von Photovoltaikanlagen auf örtlicher Ebene werden vorgegeben, um eine harmonische Integration in die Umgebung zu gewährleisten.
- **Definition von Ausschlusszonen:** Bestimmte wertvolle landwirtschaftliche und natürliche Flächen werden als Ausschlusszonen definiert, um sie vor der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schützen.

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Die Erarbeitung des Entwicklungsprogramms erfolgte durch die Abt.17 - Landes- und Regionalentwicklung in Kooperation mit der Abt. 13 - Umwelt und Raumordnung unter Einbindung weiterer relevanter Landesdienststellen und Amtssachverständigen. Die



Verordnung wurde am 06.06.2023 im Landesgesetzblatt Nr. 52/2023 kundgemacht und ist mit 07.06.2023 in Kraft getreten.

Erfolgsfaktoren

Im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie wurden insgesamt 37 Vorrangzonen (~778 Hektar) Vorrangzonen gesetzlich ausgewiesen sowie Standortkriterien und Gestaltungsvorgaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt, um einen nachhaltigen Ausbau von Solarenergie zu beschleunigen.

4.2 ÖKOFONDS STEIERMARK FÖRDERUNG ENERGIERAUMPLANUNG

Kurzbeschreibung

Das Land Steiermark unterstützt im Rahmen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) und des Aktionsplans 2022-2024 die Energieraumplanung. Diese Unterstützung ist im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (StROG 2010) verankert, welches fordert, dass raumplanerische Entscheidungen sowohl die sparsame Verwendung von Energie als auch den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Klimaschutzziele berücksichtigen.

Die Förderung richtet sich auf die Erarbeitung und Integration des Sachbereichskonzepts Energie (SKE) in das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK). Die Förderung erstreckt sich auch auf weiterführende Maßnahmen, die eine energieeffiziente, klima- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung unterstützen und die Umsetzung der strategischen Ziele in die Praxis erleichtern.

Die Fördermöglichkeiten orientieren sich an den Vorgaben und Maßnahmenbereichen des KESS 2030 und des Aktionsplans 2022-2024, insbesondere in den Bereichen Energie, Gebäude, Mobilität und Wirtschaft. Dabei ist eine integrierte Betrachtung von Raum- und Siedlungsentwicklung mit der Transformation des Energiesystems und der Mobilität sicherzustellen.

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Die Förderung wird durch die Geschäftsstelle Ökofonds des Landes Steiermark umgesetzt. Der steirische Ökofonds ist ein Technologiefonds, der aus Mitteln des österreichischen Ökostromregimes dotiert wird.

Wer ist am Prozess beteiligt

Die Ausarbeitung und Abwicklung der Förderung erfolgt in Kooperation mit fachspezifischen Abteilungen des Landes Steiermark unter Einbindung von externen Know-How-Trägern und Expert:innen auf dem Gebiet der Energieraumplanung.



Erfolgsfaktoren

Die Förderung zielt auf die Integration von Klimaschutz und nachhaltiger Energieversorgung in der Raumplanung ab. Dabei wird nicht nur die ökologische Nachhaltigkeit, sondern auch die sozioökonomische Entwicklung der Region gefördert.

- **Ganzheitlicher Ansatz:** Die Förderung berücksichtigt verschiedene Aspekte der Raumplanung, von der Energieeffizienz über die Nutzung erneuerbarer Energien bis hin zur Mobilität und Wirtschaft. Dieser integrierte Ansatz sorgt für eine umfassende Betrachtung und Behandlung der Herausforderungen im Bereich Energie und Klimaschutz.
- **Lokale Initiative:** Macht Gemeinden und interkommunale Kooperationen zu Schlüsselakteuren, was die Entwicklung lokalspezifischer Lösungen ermöglicht und das Engagement vor Ort stärkt.
- **Stärkung der Planungskompetenz:** Die Unterstützung bei der Erarbeitung des Sachbereichskonzepts Energie (SKE) und dessen Verankerung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) stärkt die planerische Grundlage für langfristige Entscheidungen. Dies sichert, dass Energie- und Klimaziele fest in der räumlichen Entwicklung verankert werden.
- **Kooperation und Wissensaustausch:** Die Förderung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, fördert den Austausch von Best Practices und ermöglicht es, voneinander zu lernen.
- **Lokalität:** Die Möglichkeit für Gemeinden, individuelle und an ihre spezifischen Gegebenheiten angepasste Konzepte zu entwickeln, erhöht die Effektivität und Akzeptanz der Maßnahmen.
- **Nachhaltige Entwicklung:** Die Förderung trägt direkt zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei, indem sie die Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und den Klimaschutz in der Raumplanung fördert. Damit unterstützt sie die langfristige ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung der Steiermark.
- **Transparenz und Messbarkeit:** Die klaren Beurteilungskriterien gewährleisten, dass nur Projekte mit klar definierten Zielen und messbaren Ergebnissen gefördert werden. Dies fördert Transparenz und ermöglicht eine objektive Bewertung des Projektes.

Bestehende Hürden – erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen

Die praktische Durchsetzung von Geboten ist oftmals schwierig.



4.3 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE STEIERMARK

Kurzbeschreibung

Das Sachbereichskonzept Energie (SKE) im Rahmen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG) fokussiert sich auf die Integration von Energie- und Klimaschutzaspekten in die Raumplanung. Es betont die Bedeutung energieeffizienter Siedlungsstrukturen und den Einsatz erneuerbarer Energien, um Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Das SKE ergänzt das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) und adressiert spezifisch die räumlichen Aspekte des Energiebedarfs und der Energieversorgung.

Wesentliche Punkte des SKE sind:

- **Energieraumplanung:** Es werden Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung, insbesondere aus erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme, identifiziert. Fernwärmeanschlussbereiche können festgelegt werden, mit der Möglichkeit, eine Anschlussverpflichtung zu verhängen.
- **Berücksichtigung von Klimaschutzzielen:** Die Raumplanung soll unter Beachtung des Klimaschutzes erfolgen, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Anpassung an den Klimawandel.
- **Energieeffiziente Siedlungsstrukturen:** Das SKE zielt darauf ab, energieeffiziente Raum- und Siedlungsstrukturen zu schaffen, die durch einen geringen Energiebedarf und niedrige Treibhausgasemissionen charakterisiert sind. Dies trägt auch zur Schonung von Bodenressourcen und zur Sicherung von Freiräumen bei.
- **Wärmeversorgung und Mobilität:** Das SKE legt den Fokus auf Standorträume für leitungsgebundene Wärmeversorgung und unterstützt energiesparende Mobilität. Es berücksichtigt innovative Technologien für die Fernwärmeversorgung, um einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.
- **Integration in das ÖEK:** Das SKE verstärkt die energie- und klimarelevanten Aspekte im ÖEK, wobei das ÖEK als bewährtes Planungsinstrument für kommunalpolitische Aufgaben dient. Es koordiniert energie- und klimarelevante Ziele mit weiteren raumrelevanten Politikfeldern und stellt Rahmenbedingungen für die Planung auf örtlicher Ebene dar.

Das SKE betont somit die Wichtigkeit einer integrierten Betrachtung von Raum-, Energie- und Klimaaspekten in der kommunalen Planung, um eine nachhaltige und energieeffiziente Entwicklung zu fördern.

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Das Sachbereichskonzept Energie ist seit der letzten Novelle des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ein verpflichtender Bestandteil für künftige Örtliche Entwicklungskonzepte in steirischen Gemeinden geworden.



Wer ist am Prozess beteiligt

Gemeinden sowie die mit der Erstellung der Örtlichen Entwicklungskonzepte sowie der Sachbereichskonzepte Energie (SKE) maßgeblich befassten Raumplanungsbüros der Gemeinden.

Erfahrungswerte – Vorlaufzeit für Prozess

Die Qualität des Sachbereichskonzeptes Energie hängt zu großen Teilen von der Motivation der erstellenden Gemeinden ab. Ein wesentlicher Faktor zur erfolgreichen Umsetzung liegt in der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Anpassung an lokale Gegebenheiten. Insbesondere zu berücksichtigen ist die Abhängigkeit der Ergebnisqualität von gut gepflegten Datenquellen. Unzureichende Datengrundlagen aus schlecht gewarteten Datenbanken, können die Effizienz der Maßnahmen erheblich beeinträchtigen.

Erfolgsfaktoren

Durch die Ausweisung von Zonen für Nah- und Fernwärme kann der Ausbau netzgebundener Wärmeversorgung durch energieraumplanerische Festlegungen unterstützt und in den nachfolgenden Umsetzungsinstrumenten realisiert werden.

Die Zonierung von Wärmenetzgebieten sollte in enger Abstimmung zwischen den mit der Energieraumplanung betrauten Akteuren der Gemeinde, dem Wärmenetzbetreiber sowie ggf. eines Energieplaners erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Als umfassendes Hilfsmittel für Gemeinden dient der „Leitfaden zum Sachbereichskonzept Energie“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Der Leitfaden skizziert strukturiert die Schritte und Inhalte, die für die Erstellung eines wirksamen Sachbereichskonzepts erforderlich sind. Dabei werden praktische Ansätze zur Datenerhebung und –analyse vermittelt, Best-Practice-Beispiele vorgestellt und Richtlinien beschrieben, wie Gemeinden energieeffiziente Maßnahmen planen und umsetzen können.

Dieses Instrument soll dabei helfen, die Komplexität der Energieraumplanung zu reduzieren, indem es klare Anweisungen und Empfehlungen gibt, wie energie- und klimarelevante Ziele in die örtliche Raumplanung integriert werden können.

Bestehende Hürden – erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen

Als „Wärmenetz-Vorranggebiete“ werden Gebiete bezeichnet, die sich grundsätzlich für eine konventionelle Fernwärmeversorgung gemäß StROG2010 § 22(8) Zi1 eignen. Gemeinden können in Vorranggebieten für die Fernwärmeversorgung durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme gemäß § 4 Z 37a des Steiermärkischen Baugesetzes festlegen.

In der praktischen Umsetzung lassen sich Vorgaben bzw. solcherart gelagerte Gebote nicht einfach umsetzen. Begleitende Informationskampagnen, Energieberatungen, Bürgerbeteiligung etc. sind als Teil einer erfolgreichen Transformationskampagne notwendig.

4.4 INFOPORTAL FERNWÄRME-AUSBAU DER SALZBURG AG UND DES LANDES SALZBURG

Kurzbeschreibung

Auf der Website der Salzburg AG unter dem Bereich Fernwärme werden zu den Fernwärmenetzen der Salzburg AG nicht nur die Informationen zum Nachweis der Energieträgeranteile gemäß §88 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und die aktuellen Wärmepreise dargestellt, sondern es erfolgt auch eine Plandarstellung der bestehenden Fernwärme-Netzgebiete, der beschlossenen FW-Ausbaugebiete bis 2028 und der FW-Ausbaugebiete, die sich derzeit in Abstimmung befinden (<https://www.salzburg-ag.at/waerme-wasser/privat/waerme/fernwaerme-ok.html>). Über dieses Portal ist auch eine adressgenaue Abfrage möglich, ob sich der eingegebene Adresspunkt bereits im bestehenden Fernwärme-Netzgebiet befindet (und damit im Anwendungsbereich der Anschlusspauschalen der Salzburg AG, d.h. in maximal 50 Metern Abstand zu einer bestehenden Fernwärme-Hauptleitung (Nennweite größer-gleich DN50)) oder in den nächsten Jahren nach derzeitiger Planung ein Fernwärmeanschluss möglich sein sollte. Über eine Online-Anfrage kann gleich eine Netzanschluss-Anfrage zur eingegebenen Adresse eingereicht werden.

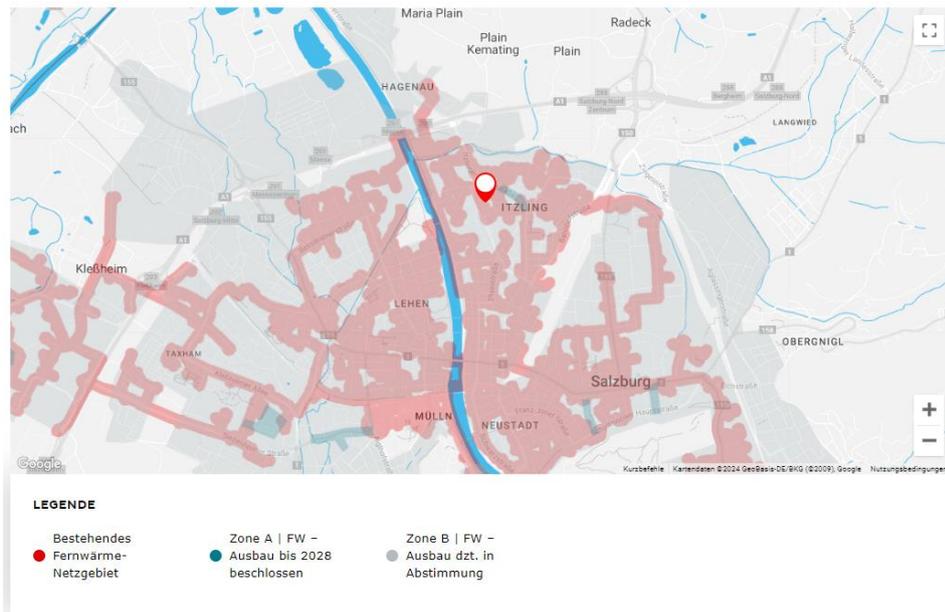


Abbildung 1: Übersichtskarte Fernwärme Verbundnetz Großraum Salzburg-Hallein; Quelle: <https://www.salzburg-ag.at/waerme-wasser/privat/waerme/fernwaerme-ok.html>

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Salzburg AG/Salzburg Netz GmbH



Wer ist am Prozess beteiligt

Im Rahmen von „Salzburg 2050“ und der Partnerschaft „Klima- und Energiestrategie Salzburg“ zwischen Land Salzburg, Stadt Salzburg und der Salzburg AG erfolgte in den letzten 4 Jahren eine abgestimmte Strategieentwicklung für die Fernwärme im Zentralraum Salzburg (Verbundnetz Großraum Salzburg-Hallein).

4.5 INFOPORTAL DER SALZBURG NETZ ZU VERSORGUNGSGBIET JE TRAFOSTATION FÜR ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Kurzbeschreibung

Salzburg Netz bietet den Kund:innen und Interessent:innen auf deren Homepage unter dem Themenfeld Energiegemeinschaften neben allgemeinen Informationen zu den unterschiedlichen Modellen von Energiegemeinschaften, Funktionsweise, Abrechnungsmethoden etc. eine Information zu den Versorgungsgebieten einer Trafostation an (um herausfinden zu können, ob zwei oder mehrere Mitglieder sich im Lokalbereich (Versorgungsbereich einer Trafostation) oder im Regionalbereich (Versorgungsbereich eines Umspannwerks) befinden. Somit ist es rasch möglich sich einen Überblick zu verschaffen, welche Zählpunkte an einer lokalen oder regionalen Erneuerbaren Energiegemeinschaft teilnehmen können bzw. wo nur eine Bürgerenergiegemeinschaft möglich ist.

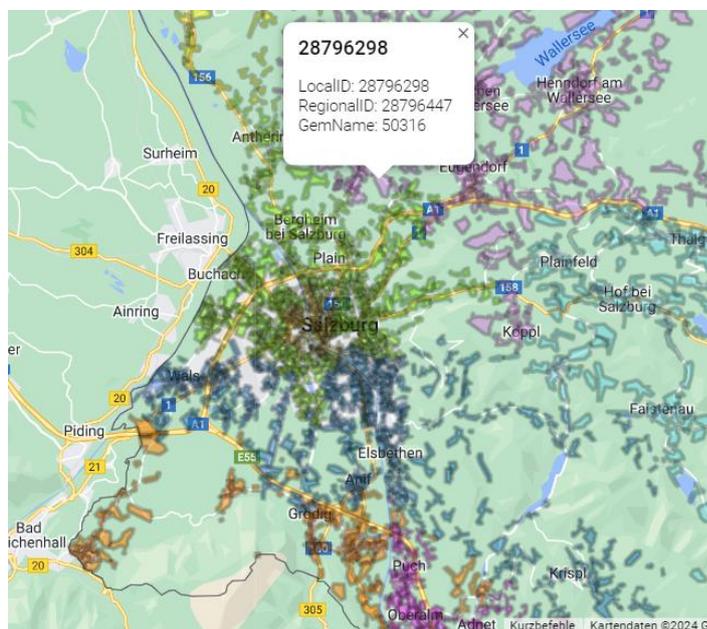


Abbildung 2: Online-Karte mit Auskunft Lokal- und Regionalbereich von Salzburg Netz; Quelle: <https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html#woisteeqmoeqlich>

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Salzburg Netz GmbH



4.6 SONNENSTROM-OFFENSIVE WIEN

Kurzbeschreibung

Ausbau des Sonnenstroms in Wien, klimaneutral bis 2040

Ziele

- Bis 2030 sollen Photovoltaik-Anlagen in Wien 800 MWp produzieren.
- Die Stadt Wien errichtet Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen und stadtnahen Gebäuden und Flächen. Bis 2025 sollen hier allein 50 MWp erzeugt werden.
- Um private Hauseigentümer:innen, Bauträger:innen und Betriebe noch besser zu unterstützen, weitet die Stadt ihr Beratungs- und Förderangebot gezielt aus.

Von wem ging die Initiative aus (Leitung)

Stadt Wien (unter der Leitung der Energieplanung sowie der Baudirektion der Stadt Wien)

Beratung durch Klima- und Innovationsagentur der Stadt Wien.

Der Klimastadtrat hat den Auftrag erteilt, Finanzstadtrat und Wohnbaustadträtin (Baupolizei) sind mit dabei.

Wer ist am Prozess beteiligt

- MA20 (Energieplanung) als operative
- Wien Energie (eine Kooperationsvereinbarung bis 2025 für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen auf Flächen des Wiener Magistrat)
- richtet sich an Wiener Betriebe, Bauträger und Privatpersonen
- Energiegemeinschaften
- „Solarpartner:innen“ (haben bereits eine PV-Anlage und sie ist in Planung)

Erfahrungswerte – Vorlaufzeit für Prozess

Ausrollung: 6 Monate

Intensive Vorlaufzeit mit großem Engagement in kleinem Team, alle in der Stadt zogen an einem Strang, großer Wille zur Umsetzung da.

Handlungsfelder definieren, Ziele definieren (großer Prozess)

Es gab viele formalistische Regeln.

Erfolgsfaktoren

- Innerstädtische Motivation für Umsetzung
- Monatlicher Austausch mit Programmteam + Partner (am Anfang öfter)
- Guter Austausch mit Netze und Wien Energie
- Proaktives Zugehen auf Stakeholder, Wirtschaft, Bezirksverwaltungen (Projektvorstellung)



- Regelmäßige Feedback-Schleifen: Wer braucht was zum Arbeiten, ..., Feedback von Stakeholdern einholen, Aktuelles von PV-Firmen einholen
- Bereitstellung von Informationsmaterial (z.B. Solarpotentialkataster-Link)
 - <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/pdf/solarleitfaden.pdf>
- Beratungsdienstleistung durch Beratung durch Klima- und Innovationsagentur der Stadt Wien wird gut genutzt.
- Deminimis-Grenze wurden gestrichen, um es den Unternehmen leichter zu machen.

Bestehende Hürden – erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen

- Wiener Solarpartnerschaft wird leider nicht so gut angekommen (würden aber vorab neue Förderinfos bekommen).
- Viel Zeit ging in proaktives Zugehen auf Betriebe, Hausverwaltungen, etc.
- Datenschutz, Genehmigungen sind sehr aufwendig.

4.7 GRABUNGSKOORDINATION

Dieses Kapitel enthält einerseits allgemeine Informationen zum GEOLAND Grabungskataster und andererseits sind die Ergebnisse der Interviews mit den zuständigen Abteilungen für Grabungskoordination in den Städten Salzburg, Wien, Graz und Kapfenberg zusammengefasst.

4.7.1 GEOLAND „GRABUNGSKATASTER“

- „Aufgrabungs-GIS“ - Fertiges Produkt mit intuitiver Benutzeroberfläche
- Ziel: zentrale Informationsdrehscheibe für alle Einbautenträger
- NICHT-Ziele: Einbautenkataster, Bestandsaufnahme bzw. Nacherfassung bestehender Einbauten; geodätisch genaue Verortung, Abwicklung oder Ablöse der bestehenden Kommunikation zwischen den Einbautenträgern
- Start 2018, erste Anwendungen im Rahmen vom Breitbandausbau, 2021 Start Testbetrieb und Produktivbetrieb im Portalverbund (Phase 1)
- Dzt. vorwiegend genutzt in Niederösterreich, Burgenland und Kärnten
- In der Stmk. seit 2022/2023 nicht mehr vom Land Stmk. unterstützt, da das Interesse der Gemeinden zu gering war.

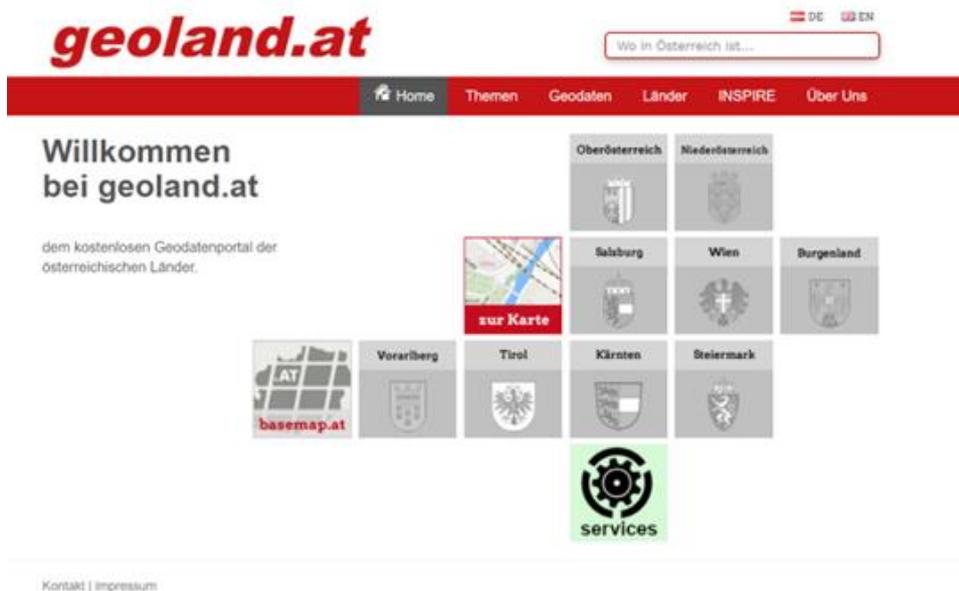


Abbildung 3: Grabungskataster auf geoland.at; Quelle: <https://geoland.at/>

4.7.2 Ergebnisse der Interviews mit den zuständigen Abteilungen für Grabungskoordination in den Städten Salzburg, Wien, Graz und Kapfenberg

Nachfolgend sind Antworten aus den Interviews mit den zuständigen Stellen für Grabungskoordination in den Städten Salzburg, Wien, Graz und Kapfenberg zusammengefasst:

- **Wer ist die Koordinationsstelle** (Person, Abteilung, Amt etc.)?
Baudirektion bzw. zuständige Magistratsabteilung (Straßenverwaltung und Straßenbau, Straßenamt/Baustellenkoordination, Vermessung und Geoinformation – Tiefbaukoordinierung, ...)
- **Was ist der Zuständigkeitsbereich** (Gemeinde, Land)?
Öffentliches Gut, zuständig für die Stadtgebiete (meist außer Landesstraßen, sofern diese nicht in der Erhaltung der Stadt liegen)
- **Welche Akteure sind weiters beteiligt?** Wer muss die geplante Grabungsaktivität melden?

Intern Beteiligte Akteure:

- Vermessung- und Geoinformation – Tiefbaukoordinierung
- Straßen- und Brückenamt
- Verkehrsplanung
- Hochbauamt
- Bereich öffentliche Beleuchtung und Verkehrssignalanlagen
- Kanal- und Gewässeramt



- Straßenpolizeibehörde
- Extern beteiligte Akteure:
 - Alle Energieträger/Leitungsträger (Kanal, Beleuchtung, Strom, Wasser, Fernwärme, Fernkälte, Datenleitungen, Gas)
 - Baufirmen
 - Landesregierungen
 - Privatpersonen
- **Wie läuft ein Koordinierungsprozess ab?**
 - Teilweise Aufnahme geplanter Maßnahme über elektronische, automatisierte Zustimmungsverfahren
 - Teilweise Erfassung in (eigenen) GIS-basierten Planungstools
 - Langfristige Ankündigung größerer Projekte mit Anfrage „wer mitmachen möchte“
 - Alle Leitungsträger haben Zugriff
 - Baufirma wird von Auftraggeber engagiert, diese stellt dann Antrag
 - Koordinierungsbesprechung aller Beteiligten mit anschließender Diskussion
 - Trassenzuweisung mit eventueller erneuter Besprechung der Beteiligten und Vorortbegehung
 - Erteilung der Grabe- und Einbauerlaubnis gemäß der genehmigten Projektpläne
 - Beginn- Meldung der Grabung (nicht Baustellenbeginn)
 - Bei Großbaustellen regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen
 - Am Ende der Grabung erfolgt die Fertigstellungsmeldung
- **Welche Vorlaufzeit wird für eine optimale Planung benötigt?**
 - Ca. 2 bis 6 Wochen bei kleineren Projekten
 - Ca. 1 bis 3 Jahre bei Großprojekten
- **Gibt es einen regelmäßigen Austausch unter den Akteuren? Wann muss/soll eine Aktivität gemeldet werden? Wie oft werden diese Informationen aktualisiert?**
 - regelmäßige Leitungsträgerbesprechungen (mehrmals pro Jahr) und teilweise extra Termine am Jahresende mit allen Beteiligten, um speziell bei größeren Projekten die Planung für das nächste Jahr zu koordinieren und Zeitpläne zu erstellen
 - bei Baubesprechungen werden regelmäßig Baufortschritt, Probleme, neue Planstände und weitere Vorgehensweisen sowie Umsetzung diskutiert und koordiniert
 - bei Problemen oder Unklarheiten erfolgt zeitnah die Rücksprache mit allen Projektbeteiligten und den entsprechenden Ansprechpartnern in den zuständigen Abteilungen



- **Wie erfolgt die Datenerfassung? Werden die geplanten/ abgeschlossenen Aktivitäten in einem GIS- System erfasst?**
 - Meist in eigenen GIS- Systemen zur Verortung der Maßnahmen
 - Meist hat ein eingeschränkter Nutzerkreis direkt Zugriff
 - Externe Daten werden regelmäßig aktualisiert (diverse Leitungsträger, etc.)
 - Das Tool „Aufgrabungs-GIS“ von geoland.at wird in den Städten Wien, Salzburg, Graz und Kapfenberg nicht angewendet
- **Wie werden gemeindeübergreifende Projekte koordiniert?**

Meist in Form von Jahresbaubesprechungen mit Landesregierungen oder anlassbezogen bei Großprojekten
- **Gibt es Grabungssperren in den Städten nach Straßensanierungen? Wenn ja, für welchen Zeitraum und welche zusätzlichen Auflagen gibt es?**
 - Sind in den Aufgrabungsrichtlinien definiert
 - Bei neu- oder generalsanierten Straßen zwischen 3 und 5 Jahren, teilweise längere Fristen bei Spezialbelägen (bis zu 20 Jahre)
 - Bei Oberflächensanierungen (Deckschicht) kommen auch kürzere Grabungssperren zu Einsatz
 - Während Großveranstaltungen (z.B. Salzburger Festspiele) gibt es teilweise auf bestimmte Zeiträume und Stadtbereiche eingeschränkte Grabungssperren
 - Bei dringenden Wiederherstellungen nach Leitungsgebrechen (Wasser, Gas, Fernwärme/-kälte, Strom, Kanal, Telekommunikation, etc.) kann die Grabungssperre kurzfristig aufgehoben werden.
- **Vorteile grabungsarmer Leitungsbau? Mehrkosten?**

Eher für Wasserwirtschaft relevant, punktueller Schachtbau, Kanalsanierung im Inliner-Verfahren
- **Welche Herausforderungen/Hürden werden gesehen?**
 - Teilweise fehlende Kommunikation (z.B. Bauaufsicht des Leitungsträgers mit Baustellenkoordination)
 - Missachtung der Grabungssperre
 - Zu wenig Vorlaufzeit
 - Unvollständige Pläne beim Einreichen der Unterlagen
 - Keine Meldung bei Beginn oder Abschluss der Grabungsarbeiten
 - Menge an Ausbauangeboten aufgrund Heizungsumstellungen auf leitungsgebundene Wärme-/Kälteversorgung und Ausbau E-Netze (erneuerbare Einspeiser, e-Laden, ...)
- **Welche rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren die Koordination?**
 - Zivilrecht, Vertrag mit Bauwerber und Bauführer
 - Zivilrechtliches und behördliches Verfahren sind getrennt
 - Widersprüche zwischen Gesetzen, Normen und Verwaltungsübereinkommen (z.B. Energiedurchleitungsgesetz und Grabungssperren in Aufgrabungsrichtlinien)



- **Gibt es Verbesserungsvorschläge zum aktuellen Prozessablauf? Wie können aktuelle Probleme gelöst werden?**
 - Mehr Kompetenz in der inneren Verwaltung
 - Mehr Personal, technisch und rechtlich
 - Teilweise Verbesserung der EDV-Systeme erforderlich

5. ZUSAMMENFASSUNG RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN UND ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Bei der Erarbeitung dieses Planungsleitfadens haben sich einige rechtliche Fragestellungen ergeben, zu denen im Rahmen des Projekts vom Konsortialpartner BOKU Wien eine Recherche zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte. Es geht dabei vorwiegend um Fragen rund um das Thema Nutzung und zur Verfügung stellen von Netzdaten und rechtliche Rahmenbedingungen für eine strategische Planung zum Ausbau notwendiger Infrastruktur. Nachfolgend sind die diesbezüglichen Ergebnisse aus dem Deliverable D6.2_3 (Report on the adaptation needs of the legal framework and recommendation for adaptations; Collection of recommendation for legal framework supporting decarbonisation) dargestellt.

5.1. Datenbereitstellung

Bei dem Thema rund um die Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Datenbereitstellung sind vor allem folgende Fragen relevant: Um welche Daten geht es? Von wem kommen diese Daten? Für welchen Zweck werden diese Daten verwendet? Darauf baut dann die Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf, und zwar was spricht dafür und was spricht dagegen?

Daten: Netzdaten (Wärme, Gas, Strom); ist der Anschluss aktiv, Jahresverbrauch je Anschluss

Von wem: Netzbetreiber

- Für wen: Gebietskörperschaften für Planungstätigkeiten
- Zweck, Anwendungsfälle: Grabungskoordination, Energieraumplanung, zentraler Leitungskataster
- Rechtsquellen (was spricht dafür/dagegen):
 - Wärme- Gas- Stromnetz kann als kritische Infrastruktur gezählt werden. Auf den Schutz von Daten zu kritischer Infrastruktur wird nicht näher eingegangen. (Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen)
 - Personenbezogene Daten: Daten des Grundbuches nicht besonders schutzwürdig, nicht strafrechtlich relevant (Jahnel, 2021)



- EIWOG § 10 Auskunfts- und Einsichtsrechte „Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, den Behörden, [...] Auskünfte über alle, den jeweiligen Vollzugsbereich betreffenden Sachverhalte zu erteilen.
- Gaswirtschaftsgesetz § 10 Auskunfts- und Einsichtsrechte
- StROG § 6 Rauminformationssystem Abs. 3 Zur systematischen Erfassung der Grundlagen für die Raumordnung gemäß Abs. 1 und 2 (Bestandsaufnahmen) hat die Landesregierung einen Raumordnungskataster anzulegen und zu führen, in den für die überörtliche und örtliche Raumordnung maßgebliche Daten aufzunehmen sind.
Abs. 4 Z 2 Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen: die maßgeblichen Daten (Abs. 3)
- REDIII: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energiegemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen. Die Mitgliedstaaten halten insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen dazu an, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energiegemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“
- Salzburg: PSI (Public Sector Information) -Richtlinie als Basis für die Weitergabe der Informationen
- PSI-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2019/1024 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors): „Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist.“ → Informationsweiterverwendungsgesetz
- Informationsweiterverwendungsgesetz: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Sinne des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von



- Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu unterstützen.“
- Inspire Richtlinien: „Die Probleme bei der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten betreffen in gleicher Weise zahlreiche Bereiche der Politik und Information und nahezu alle Verwaltungsebenen. Ihre Lösung erfordert Maßnahmen für den Austausch, die gemeinsame Nutzung, die Zugänglichkeit und die Verwendung von interoperablen Geodaten und Geodatendiensten über die verschiedenen Verwaltungsebenen und Sektoren hinweg. Deshalb sollte in der Gemeinschaft eine Geodateninfrastruktur geschaffen werden“.
 - Für wen: Öffentlichkeit
 - Zweck, Anwendungsfälle: Information (ohne Hausanschlussleitungen)
 - Rechtsquellen (was spricht dafür/dagegen):
 - Wärme- Gas- Stromnetz kann als kritische Infrastruktur gezählt werden. Auf den Schutz von Daten zu kritischer Infrastruktur wird nicht näher eingegangen. (Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen)
 - Personenbezogene Daten: Daten des Grundbuches nicht besonders schutzwürdig, nicht strafrechtlich relevant (Jahnel, 2021)
 - Informationsweiterverwendungsgesetz: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Sinne des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu unterstützen.“

Daten: Strom-Versorgungsgebiet Ortstrafoebene

Von wem: Netzbetreiber

- Für wen: Gebietskörperschaften für Planungstätigkeiten
- Zweck, Anwendungsfälle: Planungstätigkeiten
- Rechtsquellen (was spricht dafür/dagegen):
 - Salzburg Netz hat besagte Information schon online:
<https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html>
 - In Salzburg nur ein Netzbetreiber, in Steiermark viele Netzbetreiber
 - Salzburg: PSI (Public Sector Information) -Richtlinie als Basis für die Weitergabe der Informationen
 - PSI-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2019/1024 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors): „Diese Richtlinie regelt die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der



Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist.“

- Informationsweiterverwendungsgesetz: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Sinne des Grundsatzes „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu unterstützen.“
- Für wen: Öffentlichkeit
- Zweck, Anwendungsfälle: Information, Bsp.: Energiegemeinschaften
- Rechtsquellen (was spricht dafür/dagegen):
 - EIWOG § 16c Abs. 3 Netzbenutzer gemäß Abs. 1 letzter Satz und § 79 Abs. 2 EAG haben binnen 14 Tagen Auskunft darüber zu bekommen, an welchem Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.
 - EVN: nur als Kunde/Kundin die Möglichkeit zu sehen, an welchem Trafopunkt der eigene Zählpunkt hängt.
 - Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012): § 9. (1) Der Verteilernetzbetreiber hat sämtliche in den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen und –bereitstellungen in der jeweils vorgesehenen Art und Weise durchzuführen.

Daten: Freie Kapazitäten Ortsebene

Von wem: Netzbetreiber

- Für wen: Gebietskörperschaften (intern)
- Zweck, Anwendungsfälle: Für Planung von Wärmepumpen, PV -Anlagen, E-Ladestellen; Strategische Frage: Ausbau dort, wo Netzkapazitäten vorhanden sind (kleine Anlagen), oder geeignete Flächen definieren - Netzausbau erfolgt dann (große Anlagen)
- Rechtsquellen (was spricht dafür/dagegen):
 - Rechtlich spricht nichts dagegen, aber auch nichts dafür
 - Vor allem auch methodische Frage - in welchen Rahmen können freie Kapazitäten wiedergegeben werden? Klassifizierung zu freien Kapazitäten fehlt



5.2 STRATEGISCHE FRAGESTELLUNGEN

Der Ausbau von **leitungsgebundener Wärmeversorgung** ist ein wichtiger Teil der Energiewende, es stellt sich daher die Frage, inwiefern Vorranggebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Grund entsprechender Wärmedichten im Rahmen von räumlicher Energieplanung festgelegt werden können.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz werden in §22 die Inhalte des Entwicklungskonzeptes festgelegt. Dabei wird auch auf Standorträume für Fernwärmeversorgung eingegangen, welche als Siedlungsschwerpunkte festzulegen sind (Abs.5). Zusätzlich können im Entwicklungskonzept „Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden“ (Abs.8). Gemeinden können dabei in besagten Vorranggebieten „die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem mit hocheffizienter Fernwärme“ verordnen. Dies ist aber nur dann möglich, „wenn für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt und eine ausreichende Wärmedichte gegeben ist“. Die Zusage muss zumindest folgende Informationen beinhalten: Ausbauplan inkl. orts- und zeitbezogenen Daten zu Anschluss-, Mess-, Grund-, und Arbeitspreise (Abs. 9).

Abgesehen davon, ist auch die Ausweisung von Vorranggebieten zur lufthygienischen Sanierung möglich, daraus ergibt sich auch eine Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Abs.9).

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz zeigt die Möglichkeiten der strategischen Raumplanung auf, wodurch eine vorrauschauende Umsetzung von leitungsbezogener Wärmeversorgung durchführbar ist. Was in diesem Dokument nicht beantwortet werden kann, ist, wie die praktische Umsetzung genau funktioniert.

Neben verpflichtenden Vorschriften zum Anschluss an ein Fernwärmenetz können auch Anreizsysteme bei der Energiewende helfen. So gibt es im Rahmen der „raus aus Öl und Gas“-Fördererschiene die Möglichkeit auf Förderung eines Tauschs von fossilen Heizungssystemen auf Nah- bzw. Fernwärme.

Eine weitere Frage, wenn es um die Umsetzung von Fernwärmenetzen geht, ist die Frage, warum **Fernwärmenetze** nicht die **gleichen Leitungsrechte wie beispielsweise Strom und Kanal** haben. Denn dadurch wäre beispielsweise eine Enteignung für den Ausbau von Fernwärmenetzen möglich. Laut Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971 §10 sind „Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird“.

Warum es noch zu keiner Gleichstellung der Leitungsrechte von Fernwärme und Strom bzw. Kanal gekommen ist, kann hier nicht beantwortet werden, dies würde über eine Recherche der rechtlichen Rahmenbedingungen hinausgehen. Stattdessen werden Beispiele angeführt, was für eine solche Änderung sprechen würde.



In Wien gibt es die Widmung Einbautentrassen, laut Wiener Bauordnung §5 handelt es sich um „Grundflächen und Räume, die zur Errichtung und Duldung von [...] öffentlichen Aufschließungsleitungen durch die Gemeinde von jeder Bebauung freizuhalten sind“. Dadurch könnten Flächen freigehalten werden, welche für den Ausbau des Fernwärmenetzes notwendig sind.

Im Nationalen Energie- und Klimaplan-Entwurf wird angeführt, dass eine gesetzliche Regelung zur Begründung von Leitungsrechten für Fernwärmeprojekte angestrebt wird. Es gibt daher die Bestrebungen einer Gleichstellung, wann und inwiefern es dabei zu einer rechtlichen Umsetzung kommt, kann hier nicht kommentiert werden.



6. LITERATURVERZEICHNIS UND RECHTSQUELLEN

BO für Wien – Bauordnung für Wien, Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch, LGBl. Nr. 11/1930 idF LGBl. Nr. 70/2021

BO für Wien: Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien).

EIWOG 2010 - Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 145/2023

Jahnel D., 2021: Datenschutzrechtliches Gutachten

Stmk. BauG – Steiermärkisches Baugesetz, Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 73/2023

StROG: Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG)